

## AMTLICHE MITTEILUNG

Nr.: 793

Veröffentlicht am 18.08.2022

Satzung für Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte  
der Fachbereiche (nach § 15 Abs. 5 HGlG und § 69  
Abs. 3, Satz 3 HessHG) der Hochschule RheinMain

## BEKANNTMACHUNG

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04. Juni 2013 (StAnz. vom 29.7.2013, S. 929) wird die Satzung für Frauen und Gleichstellungsbeauftragte (nach § 15 Abs. 5 HGLG und § 69 Abs. 3 Satz 3 HessHG) der Hochschule RheinMain hiermit bekanntgegeben.

Wiesbaden, 18.08.2022

Prof. Dr. Eva Waller  
Präsidentin

**Herausgeber:**

Präsidentin  
Hochschule RheinMain  
Postfach 3251  
65022 Wiesbaden

**Redaktion:**

Abteilung VIII  
Rainer Scholl  
E-Mail: [rainer.scholl@hs-rm.de](mailto:rainer.scholl@hs-rm.de)

# SATZUNG FÜR FRAUEN- UND GLEICHSTELLUNGS- BEAUFTRAGTE DER FACHBEREICHE (NACH § 15 ABS. 5 HGLG UND § 69 ABS. 3 SATZ 3 HESSHG) DER HOCHSCHULE RHEINMAIN

Der Senat der Hochschule RheinMain hat in der 198. Sitzung vom 26.07.2022 die nachfolgende Satzung für Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Fachbereiche der Hochschule RheinMain beschlossen. Das Präsidium hat sie in der 352. Sitzung am 02.08.2022 genehmigt.

## § 1 BESTELLUNG VON FRAUEN- UND GLEICHSTELLUNGSBE- AUFTRAGTEN DER FACHBEREICHE

- (1) An allen Fachbereichen der HSRM werden dezentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte bestellt.
- (2) Zu Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte eines Fachbereichs dürfen nur Frauen bestellt werden.
- (3) Diese müssen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Sachkenntnis und Zuverlässigkeit besitzen und, unbeschadet der Regelung in § 15 Abs. 2 S. 6 HGLG, in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis mit der HSRM stehen. Die Betreffenden dürfen keiner Personalvertretung angehören und ein Interessenwiderstreit mit ihren sonstigen dienstlichen Aufgaben ist auszuschließen.
- (4) Weiterhin können für jede Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs zwei bis fünf Vertreterinnen, abhängig von der Größe des Fachbereichs, bestellt werden. In Fachbereichen
  - mit bis zu 25 Professuren können bis zu 3 Vertretungen,
  - mit 26 bis 35 Professuren können bis zu 4 Vertretungen,
  - mit 36 und mehr Professuren können bis zu 5 Vertretungen bestellt werden.
- (5) Die Funktion der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs und ihrer jeweiligen Vertreterinnen wird von der Leitung des jeweiligen Fachbereichs, unter Mitwirkung der zentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, intern ausgeschrieben. Die Ausschreibung

wird durch die Fachbereichsleitung rechtzeitig zum Ende der Wahlperiode des Fachbereichsrates veranlasst. Um die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs und ihrer Vertreterinnen können sich die dem jeweiligen Fachbereich angehörenden Professorinnen, wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bewerben.

- (6) Zur Vorbereitung der Bestellung bzw. zur Nominierung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten eines Fachbereichs soll in der Regel eine Frauenvollversammlung von der Leitung des Fachbereichs durchgeführt werden, zu der die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte - über dem Dekan:in - einlädt. In Ausnahmefällen können Kandidatinnen als Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte eines Fachbereichs auch von einzelnen Mitgliedern und/oder Statusgruppen des Fachbereichs vorgeschlagen werden.
- (7) Für die Aufgabe der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten eines Fachbereichs können auch mehrere Frauen nominiert werden. In diesem Fall sollen sie möglichst unterschiedlichen Statusgruppen angehören. Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs bilden ein gleichberechtigtes Team mit differenzierter Aufgabenverteilung. Die Zahl der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten pro Fachbereich ist auf insgesamt maximal 6 Frauen begrenzt. Den Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche ist die Bestellung bzw. eine eventuelle Aufgabenverteilung innerhalb des Teams bzw. die Vertretungsregelung mitzuteilen.
- (8) Abstimmungsberechtigt für die Nominierung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs sind alle weiblichen Mitglieder des Fachbereichs. Eine Kandidatin ist als Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs nominiert, wenn sie mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Frauen auf der Frauenvollversammlung auf sich vereinigt. Die Abstimmung erfolgt geheim in einem nichtöffentlichen Teil der Frauenvollversammlung.
- (9) Anschließend bestellt der Fachbereichsrat die von der Frauenvollversammlung nominierten Frauen als Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und deren jeweilige Vertreterinnen für deren Bestellbereich. Sind mehrere Kandidatinnen nominiert, erfolgt die Bestellung einzeln. Die Bestellung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten eines Fachbereichs setzt deren Zustimmung voraus und wird durch die Dekan:innen vollzogen. Die Bestellten erhalten ein Bestellschreiben, in dem die Dauer der Amtszeit, die personellen Zuständigkei-

ten bzw. Bestellungsbereich und die wahrzunehmenden Aufgaben enthalten sind.

- (10) Kann der Fachbereichsrat einem Vorschlag nicht folgen, ist dem Fachbereichsrat in entsprechender Anwendung der Abs. 2-7 ein überarbeiteter oder ein neuer Vorschlag vorzulegen.
- (11) Bis zur Neubestellung gilt die bisherige Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs als weiterhin bestellt.

## § 2 DAUER DER BESTELLUNG UND ABBERUFUNG

- (1) Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche und ihre Vertreterinnen werden für je 2 Jahre bestellt.
- (2) Sie können nur wegen grober Vernachlässigung der Pflichten als Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs oder grober Verletzung der Befugnisse als Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs von dieser Funktion abberufen werden. Die Abberufung erfolgt durch Beschluss des Fachbereichsrats mit zwei Drittelmehrheit und wird seitens der Präsidentin oder des Präsidenten vollzogen. Allgemeine dienstrechtliche und tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt.
- (3) Bei einem vorzeitigen Ausscheiden von Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten eines Fachbereichs findet für den Rest der Bestellungszeit eine Neubestellung gemäß § 1 statt.

## § 3 AUFGABEN, RECHTE UND PFLICHTEN

- (1) Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche überwachen die Durchführung des HGLG und unterstützen die Fachbereichsleitung bei der Umsetzung. Sie sind an den diesbezüglichen Maßnahmen wie folgt zu beteiligen:
  - a. Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche sind in gleicher Weise wie die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte an Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren sowie an Vorstellungsgesprächen für Personalstellen ihres Bestimmungsbereiches zu beteiligen. Dies gilt auch für Berufungsverfahren.

- ren. Dabei nehmen sie möglichst an allen Berufungskommissionssitzungen, den Probevorträgen sowie den Vorstellungsgesprächen teil.
- b. Bei personellen Maßnahmen i. S. von §§ 63 (Verwaltungsanordnungen), 77 (Mitbestimmung in Personalangelegenheiten), 78 HPVG (Mitwirkung in Personalangelegenheiten), sozialen Maßnahmen i. S. von § 74 HPVG (Mitbestimmung in sozialen Angelegenheiten) und organisatorischen Maßnahmen i. S. von § 81 HPVG (Gegenstände der Beteiligung in Organisationsangelegenheiten) mit Auswirkungen auf Personalstellen in ihren Bestimmungsbereichen berät die jeweils zuständige Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte.
  - c. Die Befugnis zur Zustimmungsverweigerung nach § 8 HGLG (Vergabe von Ausbildungsplätzen), die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 17 HGLG (Aufgaben und Rechte der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten) und die Widerspruchsbefugnis nach § 17 Abs. 4 HGLG verbleiben bei der zentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten. Diese verfasst nach Abstimmung mit der zuständigen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs auch die Stellungnahmen. Näheres regelt die Berufsordnung.
  - d. Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche sind an der Aufstellung, Überwachung und Änderung des Frauenförderplans, soweit er Personalstellen in ihrem Bestimmungsbereich betrifft, zu beteiligen.
  - e. Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche sind an sonstigen Maßnahmen der Durchführung des Frauenförderplans zu beteiligen.

Bei einer Teilung der Funktion werden die konkreten Zuständigkeiten der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs fachbereichsöffentlich durch die Dekan:innen bekannt gemacht.

Die jeweils zuständige Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs erhält Informationen über sämtliche Vorgänge und auf Verlangen Einsicht in alle Akten, die Maßnahmen betreffen, an denen sie zu beteiligen ist. Bei Personalent-

scheidungen erhält sie auf Verlangen Einsicht in alle Bewerbungsunterlagen einschließlich derer von Bewerberinnen, die nicht in die engere Wahl gezogen wurden.

Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche sind bei ihrer Tätigkeit von den Leitungsgremien ihrer Institution zu unterstützen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf das Recht zur Einsichtnahme in den aktuellen Stellenplan des Bestimmungsbereiches, die rechtzeitige Bekanntgabe aller Berufungs-, Beförderungs- und Einstellungsverfahren, die Beteiligung bei der Abfassung von Ausschreibungstexten, die Einladung zu Fachbereichsratssitzungen sowie zu allen anderen Gremien, die dem Bereich angehören, für den die Bestellung ausgesprochen wurde, die unaufgeforderte Zuleitung von Protokollen, Vorlagen und ähnlichem aus den Gremien des Bestimmungsbereiches.

- (2) Vor einer beabsichtigten Maßnahme ist die jeweils zuständige Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs sowie die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor der Entscheidung zu unterrichten und anzuhören. In dringenden Fällen kann die Frist auf eine Woche abgekürzt werden. Vor fristlosen Entlassungen und außerordentlichen Kündigungen beträgt die Frist drei Arbeitstage.
- (3) Wird die jeweils zuständige Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten nicht rechtzeitig an einer Maßnahme beteiligt, ist die Entscheidung über die Maßnahme für zwei Wochen auszusetzen und die Beteiligung nachzuholen. In dringenden Fällen ist die Frist auf eine Woche, bei außerordentlichen Kündigungen und fristlosen Entlassungen auf drei Arbeitstage zu verkürzen.
- (4) Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs können Sprechstunden durchführen und sollen einmal im Jahr in ihrem Bestimmungsbereich eine Versammlung der weiblichen Beschäftigten abhalten.
- (5) Sie verweisen Betroffene in Fällen von Diskriminierung und sexueller Belästigung an die zuständigen Anlaufstellen weiter.
- (6) Den Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche ist die notwendige Arbeitsausstattung und Weiterbildungs- sowie Vernetzungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

- (7) Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche sorgen intern für die Weitergabe frauenspezifischer Informationen. Sie haben die Möglichkeit, diese an einem zentralen Ort zu veröffentlichen.
- (8) Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche erfüllen ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit den zentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten. Sie werden von den zentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten in ihr Aufgabengebiet eingeführt und beraten.
- (9) Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche und ihre Vertreterinnen sind verpflichtet, die ihnen zur Kenntnis gelangten dienstlichen Angelegenheiten, insbesondere die persönlichen Daten der Beschäftigten, vertraulich zu behandeln.

#### § 4 DIENSTLICHE STELLUNG DER FRAUEN- UND GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTEN DER FACHBEREICHE

- (1) Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche nehmen ihre Aufgaben und Befugnisse als dienstliche Tätigkeit wahr. Unbeschadet der Befugnisse der zentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sind die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche dabei fachlich nicht weisungsgebunden.
- (2) Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden, dies gilt auch für die berufliche Entwicklung. Sie dürfen gegen ihren Willen nur versetzt oder abgeordnet werden, wenn dies aus dringenden dienstlichen Gründen - auch unter Berücksichtigung ihrer Funktion als dezentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte - unvermeidbar ist.

#### § 5 FREISTELLUNG UND ENTLASTUNG

Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben sind die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche freizustellen und entsprechend zu entlasten. Bei der Bestellung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs stellt die jeweilige Fachbereichsleitung entsprechende Kompensationsmöglichkeiten für die Amtsinhaberin für die Dauer der Amtszeit sicher. Geregelt werden die Entlastung und die angemessene Ausstattung. Geeignete Maßnahmen können z.B. sein:

- Ermäßigung des Lehrdeputats nach den Vorgaben der LVO und der Deputatsrichtlinie der Hochschule,
- Unterstützung durch Hilfskräfte,
- Verlängerung der befristeten Arbeitsverträge nach WissZeitVG, welche individuell im Bestellungsschreiben aufgenommen werden<sup>1</sup>.

## § 6 ÜBERGANGSREGELUNG

- (1) Das Verfahren zur Bestellung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche wird nach Inkrafttreten dieser Satzung erstmals durch Ausschreibung der Position der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs durch die Leitung des jeweiligen Fachbereichs eingeleitet. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 1 Abs. 3.
- (2) Die erste Bestellung im Fachbereichsrat erfolgt baldmöglichst, unabhängig von dem in § 1 Abs. 4 genannten Termin. Die erste Amtszeit nach Inkrafttreten dieser Satzung endet unabhängig von § 2 Abs. 1 mit Ende der Wahlperiode.
- (3) § 3 Abs. 1 c), Satz 3 gilt erst ab Inkrafttreten einer Berufsordnung.

## § 7 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der HSRM in Kraft.

## § 8 REVISIONSDATUM

Die Satzung wird analog zur Laufzeit des nächsten Frauenförder- und Gleichstellungsplan zum 31.12.2026 überprüft.

---

<sup>1</sup> Die Fachbereiche können zentrale Mittel für die finanzielle Kompensation beantragen. Näheres ist im Präsidiumsbeschluss vom 19.07.2022 geregelt.